

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlaments

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.
Die Gemeinde ist in folgende 17 Stimmabgabebereiche eingeteilt.

Wahlbezirk-Nr	Bezeichnung des Stimmabgabebereiches	Bezeichnung des Wahlraums
01.0	Nörvenich-Nord	GGG Nörvenich Bahnhofstraße 18, Nörvenich
02.1	Nörvenich-Ost	GGG Nörvenich Bahnhofstraße 18, Nörvenich
02.2	Oberbolheim	Sportheim SV Nörvenich, Oberbolheimer Straße 3, Nörvenich
03.0	Nörvenich-Süd	GGG Nörvenich Bahnhofstraße 18, Nörvenich
04.0	Nörvenich-West	GGG Nörvenich Bahnhofstraße 18, Nörvenich
05.0	Pingsheim	Alte Schule Pingsheim, Alfons-Keever-Str. 22, Nörvenich
06.0	Rath	Kindertagesstätte Wiesenmäuse, Nikolausstraße 27, Nörvenich
07.0	Wissersheim	Sportheim BSV Wissersheim, Doktorweg, Nörvenich
08.1	Poll	Alte Schule Poll, Petrusstraße 5, Nörvenich
08.2	Dorweiler	Schützenhaus, Zum Schützenhaus 4, Nörvenich
08.3	Eggersheim	Festhalle am Dorfbrunnen, Kurfürstenstraße 22, Nörvenich
09.1	Hochkirchen	Steinfelderhof, Kirchstraße 13, Nörvenich
09.2	Irresheim	Bürgerhaus Irresheim, Eggersheimer Straße, Nörvenich
10.0	Eschweiler über Feld	Albertus-Magnus-Grundschule, Josefstraße 2, Nörvenich
11.0	Frauwüllesheim	Nikolaus-Kindergarten, Marienstraße 2, Nörvenich
12.0	Rommelsheim	Vereinsheim VFK Rommelsheim, Römerstraße 5a, Nörvenich
13.0	Binsfeld	Alte Schule Binsfeld, Schulstraße 7, Nörvenich

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum
bis Datum
zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhrzeit
Uhr in Ort und Raum
zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahtraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

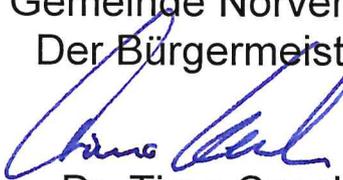
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

<p>Ort, Datum</p> <p>Nörvenich, 16.04.2024</p>	<p>Die Gemeindebehörde</p> <p>Gemeinde Nörvenich Der Bürgermeister</p>  <p>Dr. Timo Czech</p>
------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------